

Richtlinie gem. § 7 der DBV-Satzung zur Abführung von Aufsichtsratsvergütungen

§ 1

Verpflichtung zur Abführung

DBV-Mitglieder sind gemäß § 7 der Satzung verpflichtet, Bezüge aus Aufsichtsrats- oder vergleichbaren Mandaten an den DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - abzuführen, soweit sie diese Position als Vertreter oder im Auftrag der DBV - Gewerkschaft der Finanzdienstleister - wahrnehmen oder wenn die Gewerkschaft zuvor selbst die Wahl des Mitglieds in den Aufsichtsrat eingeleitet und/oder unterstützt hat. Die Abführungsverpflichtung gilt unabhängig davon, wie ein Aufsichtsratsmandat erlangt wurde, also z.B. über eine vom DBV vorgeschlagene oder unterstützte Liste, das Nachrücken von Ersatzbewerbern oder aufgrund einer gerichtlichen Bestellung.

§ 2

Abführungsverpflichtung

- (1) Grundsätzlich besteht eine Verpflichtung zur Abführung nur für Mandate, die DBV-Mitglieder als Vertreter von Gewerkschaften (Gewerkschaftsmandat), z.B. aufgrund § 7 Abs. 2 MitBestG wahrnehmen.
- (2) Für Mandate, die DBV-Mitglieder als Vertreter der Arbeitnehmer (Angestelltenmandate) wahrnehmen, besteht grundsätzlich keine Abführungsverpflichtung.
- (3) Sofern der Bundesvorstand unter Berücksichtigung des Einzelfalls für konkret zu bestimmende Angestelltenmandate eine Abführung für angemessen erachtet, kann er abweichend von (2) durch Beschluss festlegen, dass Teile der Aufsichtsratsbezüge abzuführen sind. Die Höhe der Abführung ist individuell festzulegen, darf aber die in § 6 festgelegte Höhe unter Berücksichtigung der Freibeträge nicht überschreiten.

§ 3

Vorschlag und Unterstützung

Der Bundesvorstand, in Eilfällen der Bundesvorsitzende gemeinsam mit der Bundesgeschäftsführerin, legt fest, welche Kandidaten für Gewerkschaftsmandate vorgeschlagen werden, bzw. welche Kandidaten die Gewerkschaft für Angestelltenmandate unterstützt. Die vorherige Unterzeichnung von Abführungsvereinbarungen durch die Kandidaten ist Voraussetzung für den Wahlvorschlag.

§ 4

Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abführung

- (1) Bei der Berechnung des abzuführenden Betrags sind alle dem Aufsichtsratsmitglied zufließende (geldlichen) Zahlungen zu berücksichtigen, die aus Rechten, Gratisaktien, Optionen, virtuellen Aktien oder Ähnlichem herrühren, sofern sie ursächlich durch das Mandat begründet wurden. Dies gilt auch nach dem Ende der Amtszeit des Aufsichtsratsmitglieds, sofern die ihm zufließenden Gelder durch das Mandat begründet wurden, oder für Zahlungen, die aus früheren Jahren herrühren (deferred payments).

- (2) Rechte oder Vorteile aus dem Aufsichtsratsmandat, die dem Aufsichtsratsmitglied nicht in Form von Zahlungen zufließen (z.B. vom Unternehmen getragene D/O-Versicherungen), sind nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn diese Rechte oder Vorteile für das Aufsichtsratsmitglied steuerwirksam sind.
- (3) Zahlungen, die (z.B. im Rahmen einer Ämterteilung) vom Aufsichtsratsmitglied an sein Ersatzmitglied oder andere Personen zu leisten sind, werden abgezogen, sofern der zu Grunde liegende Vertrag dem DBV offengelegt wurde, und dieser zustimmt. Der berechnete Dritte wird in solchen Fällen selbst gegenüber dem DBV nach den Vorgaben dieser RL abführungspflichtig. Darüber hinaus können weitere Details in einer Abführungsvereinbarung mit dem Dritten geregelt werden.
- (4) In dieser Richtlinie festgelegte Freibeträge werden pro Kalenderjahr nur einmal berücksichtigt. Bei mehreren Mandaten desselben DBV-Mitglieds ist vertraglich zu regeln, ob Freibeträge pro Mandat oder insgesamt zu berücksichtigen sind.
- (5) Mehrwertsteuer- und die Erstattung vorgelegter Spesen oder Ähnliches (z.B. ausgelegte Reisekosten) bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Freibeträge

- (1) Von allen Zahlungen, die dem Aufsichtsratsmitglied zugehen, wird vorab ein Freibetrag
 - a. von € 1.100,00 bei einer Jahresgesamtvergütung über 25.000 Euro
 - b. von € 2.200,00 bei einer Jahresgesamtvergütung bis 25.000 Euro

für den AR-Kandidaten abgezogen.

- (2) Liegt die jährliche Aufsichtsratsvergütung unterhalb des Freibetrags, entfällt damit die Abführungsverpflichtung.

§ 6

Höhe der Abführung

- (1) Für die Berechnung der Höhe der Abführung wird von der Berechnungsgrundlage (siehe § 4 dieser Richtlinie) der zu berücksichtigende Freibetrag (siehe § 5 dieser Richtlinie) abgezogen.
- (2) Vom verbleibenden Restbetrag sind durch das Mitglied 30 % abzuführen. Für DBV-Mitglieder, die auch Angestellte des DBV sind, erhöht sich dieser Betrag auf 40%.

§ 7

Fälligkeit der Abführung

Die abzuführenden Beträge werden zum gleichen Zeitpunkt fällig, zudem dem Mitglied die zugrunde liegenden Zahlungen zufließen.

§ 8

Wahlwerbekosten

- (1) Der DBV trägt, soweit mit dem Kandidaten vorab vereinbart, die Wahlwerbekosten. Der DBV ist dabei frei, in welchem Umfang er Wahlwerbung betreibt. Bei nicht erfolgreichen Wahlen verbleiben die Wahlwerbekosten beim DBV.
- (2) Bei erfolgreichen Wahlen erstattet der Kandidat die Wahlwerbekosten dem DBV. Sie werden vom DBV dem AR-Kandidaten, bzw. bei vertraglich vereinbarter Ämterteilung auch an den Ersatzkandidaten (jeweils zeitanteilig) nach der erfolgreichen Wahl detailliert aufgegeben. Die Wahlwerbekosten sind grundsätzlich nach dem ersten Jahr der Amtszeit in einer Summe zurückzuzahlen.

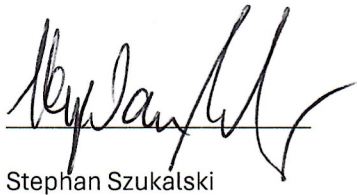
- (3) Weitere Kosten, die dem Aufsichtsratsmitglied aus dem Mandat entstehen, (insbesondere vom Aufsichtsratsmitglied zu tragende Versicherungsprämien für die D/O-Versicherung) sind vom Aufsichtsratsmitglied zu tragen.

§ 9

Austritt aus dem DBV, Todesfall

- (1) Der Kandidat hat das Mandat nach seinem Austritt aus dem DBV grundsätzlich zum nächstmöglichen Zeitpunkt niederzulegen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, besteht auch über den Zeitpunkt der Mitgliedschaft hinaus die Verpflichtung zur Abführung.
- (2) Gleiches gilt für Zahlungen, die dem Kandidaten nach seinem Austritt aus dem DBV noch aus dem Mandat zufließen. Im Todesfall geht die Pflicht zur Abführung auf die Erben über.

Erlassen durch Beschluss des Bundesvorstandes am 17. August 2026



Stephan Szukalski



Jürgen Tögel